



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. Januar 1989

### 173. Amtlicher Teilquartierplan

Am 2. Dezember 1988 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. April 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Teilquartierplans Rütiholzstrasse.

Gde. Thalwil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 3. Mai 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse erhoben worden, die mit Entscheidung der Baurekurskommission II vom 7. Oktober 1986 abgewiesen wurden. Eine dagegen erhobene Beschwerde ist vom Verwaltungsgericht mit rechtskräftiger Entscheidung vom 24. August 1987 abgewiesen worden.

Das Quartierplanverfahren ist auf die Schaffung einer hinreichenden Zufahrt beschränkt und umfasst sämtliche vom Strassenausbau betroffenen Grundstücke längs des nordöstlichen Teils der Rütiholzstrasse.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Thalwil.

Der im nordöstlichen Ausbauteilstück der Rütiholzstrasse auf 17 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Infolge nur geringfügiger Änderungen an bestehender Strassenquerschnittsplanung wurde auf die Erstellung eines Niveaulinienplans verzichtet.

Der Teilquartierplan umfasst die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Strassenausbaukosten sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 23. April 1985 festgesetzte amtliche Teilquartierplan Rütiholzstrasse wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller